

# **SATZUNG**

**der Gemeinde Haag a. d. Amper  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
für den Gemeindefriedhof in Haag a. d. Amper  
Vom 16.12.2015**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haag a. d. Amper folgende

## **Satzung:**

---

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Im Übrigen wird die Grabgebühr zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig.

**II.**  
**Einzelne Gebühren**

**§ 4**  
**Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Reihengrabstätte 48,00 Euro
  - b) eine Familiengrabstätte 64,20 Euro
  - c) eine Urnennische 24,00 Euro.
- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes gelten die Jahresbeiträge in Absatz 1.

**§ 5**  
**Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (incl. Reinigung) beträgt 105,00 Euro.
- (2) Die Gebühren für die Bestattung betragen:
- a) für Personen ab Vollendung des 11. Lebensjahres 352,62 Euro
  - b) für Kinder über 5 Jahre bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 220,39 Euro
  - c) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 154,27 Euro
  - d) für eine Trauerfeier zur anschließenden Feuerbestattung bzw. Überführung 110,19 Euro
  - e) für eine Urnenbeisetzung 92,56 Euro
  - f) Samstagszuschlag für a) bis e) + 20 %
  - g) Entnahme einer Urne aus dem Erdgrab oder Überführung 92,56 Euro

h) Umbettungen	
bis Ablauf des 5. Jahres nach der Beerdigung	286,50 Euro
ab 6. Jahr nach der Beerdigung	264,46 Euro
Bestattung eines Sarges bei Exhumierung	193,94 Euro
Bestattung einer Gebeinekiste bei Exhumierung	88,16 Euro

- Zu den in Abs. 2 genannten Preisen wird noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (in der jeweils gültigen Höhe) mit erhoben.
- In allen in Abs. 2 genannten Preisen sind die notwendige Versicherung, Schalungsmaterial, evtl. notwendige Wasserpumpen und Kompressoren sowie Werkzeuge alle Art enthalten.

### **§ 6** **Verwaltungsgebühren**

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

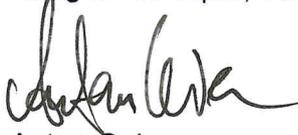
1. Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr)	5,00 € bis 20,00 €
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	15,00 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	15,00 €
4. Ausstellung einer Graburkunde, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	15,00 €
5. Gestattung der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	15,00 €

### **III.** **Schlussbestimmungen**

### **§ 7** **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Buchst. c), am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die Gebührenfestlegung des § 4 Abs. 1 Buchst. c) tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.02.1998, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung vom 24.01.2007, außer Kraft.

Haag a. d. Amper, 16.12.2015



Anton Geier  
Ester Bürgermeister

